

---

# Verordnung des EJPD über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen (MeAV-EJPD)

Änderung vom ...

---

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)  
verordnet:

I

Die Verordnung des EJPD vom 10. September 2012<sup>1</sup> über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Abs. 1 Bst. a und f*

<sup>1</sup> In folgenden Fällen ist statt der Nettomenge folgende Menge massgebend:

- a. *Aufgehoben*
- f. bei Fertigpackungen von Flüssigkeiten mit festen Zutaten wie Kräutern, Gewürzen, Früchten und Fruchtstücken: das Volumen von Flüssigkeit und Zutaten zusammen.

*Art. 2 Bst. c*

Folgende Waren dürfen im Offenverkauf nach Stückzahl angeboten werden:

- c. Pralinen und Schokolade-Konfiseriewaren nach Anhang 6 Ziffern 13 und 16 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016<sup>2</sup> über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz bis zu einem Gewicht von 50 g pro Stück;

*Art. 5 Abs. 1 Bst. g, Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a<sup>ter</sup>*

<sup>1</sup> Als Nennfüllmenge darf die Stückzahl insbesondere bei folgenden anderen Waren als Lebensmitteln angebracht werden:

- g. kosmetische Produkte in Kleinpackungen, wie kleine Seifen bis 50 g und Portionen von Shampoo und von Cremes.

<sup>1</sup> SR 941.204.1

<sup>2</sup> SR 817.022.17

<sup>2</sup> Als Nennfüllmenge darf die Stückzahl bei folgenden Lebensmitteln nach Artikel 4 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014<sup>3</sup> und Tabakerzeugnissen nach Artikel 2 der Tabakverordnung vom 27. Oktober 2004<sup>4</sup> angebracht werden:

ater. Gewürzen, bei denen es vor allem auf die Stückzahl ankommt, wie Vanilleschoten, Zimtstangen und Muskatnüssen;

*Art. 9*

*Aufgehoben*

II

<sup>1</sup> Die Anhänge 2 bis 5 werden gemäss Beilage geändert.

<sup>2</sup> Anhang 6 wird aufgehoben.

III

Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

- a. der Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a am 1. Januar 2025;
- b. die übrigen Artikel und die Anhänge 2 bis 6 am 1. Januar 2020.

...

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:

Karin Keller-Sutter

<sup>3</sup> SR 817.0

<sup>4</sup> SR 817.06

*Anhang 2*  
(Art. 2 Bst. f)

## **Stückverkauf von Früchten und Gemüsen**

### *Ziff. 1 Gemüse, Kürbis, Melonen*

Gemüse	Blütengemüse wie Artischocken, Blumenkohl und Broccoli
	Karotten im Bund
	Gurke
	Knoblauch
	Kohlrabi
	Paprika (Peperoni)
	Portugiesischer Caldo Verde
	Portugiesischer Grelós
	Radieschen im Bund oder einzeln
	Schwarze, weisse, rosa und weitere Rettiche
	Salatköpfe wie Batavia, Eichblatt, Eisberg, Endivien, Kopfsalat, Lattich, Lollo
	Zuckermais
	Frischzwiebeln im Bund (3 Stück)
	Gemüsezwiebel
	Zwiebelzopf
Kürbisse	Kürbis in verschiedenen Formen
Melonen	Melone, einschliesslich Wassermelone

*Anhang 3*  
(Art. 6)

## **Fertigpackungen von Waren mit Abtropfgewicht**

### *Ziff. 1.1*

- 1.1 Für die Bestimmung des Abtropfgewichts sind Analysensiebe nach der Empfehlung der Organisation Internationale de Métrologie Légale (OIML-Empfehlung) R 87 (Ausgabe 2016)<sup>5</sup> mit einer Maschenweite von 2,5 mm und einer Drahtdicke von 1,0 mm zu verwenden.

### *Ziff. 3.1*

- 3.1 Die Zeiträume, innerhalb derer die Anforderungen nach Artikel 22 Absatz 1 MeAV eingehalten werden müssen, richten sich nach der OIML-Empfehlung R 87 Annex C (Ausgabe 2016).

<sup>5</sup> Die Empfehlungen sind auf Französisch einsehbar unter [www.oiml.org/fr/publications/recommandations](http://www.oiml.org/fr/publications/recommandations). Auskünfte über OIML-Empfehlungen können beim Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS), 3003 Bern-Wabern angefordert werden.

## **Fertigpackungen von tiefgekühlten Waren**

### *Ziff. 1*

Für die Bestimmung des Nettogewichts sind Analysensiebe nach der Empfehlung der Organisation Internationale de Métrologie Légale (OIML-Empfehlung) R 87 (Ausgabe 2016)<sup>6</sup> mit einer Maschenweite von 2,5 mm und einer Drahtdicke von 1,0 mm zu verwenden.

<sup>6</sup> Die Empfehlungen sind auf Französisch einsehbar unter [www.oiml.org/fr/publications/recommandations](http://www.oiml.org/fr/publications/recommandations). Auskünfte über OIML-Empfehlungen können beim Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS), 3003 Bern-Wabern angefordert werden.

*Anhang 5*  
(Art. 8)

## **Fertigpackungen von Waren mit Schwund**

*Ziff. 2 Tabelle*

*Neue Zeile einfügen zwischen "Blumenkohl" und "Kohlgemüse"*

Federkohl	38	109	210	—
-----------	----	-----	-----	---

*Einfügen nach Ziff. 3*

- 4 Bei nicht hermetisch verschlossenen Fertigpackungen von Kaffeebohnen wird unabhängig von der verstrichenen Zeit seit dem massgebenden Zeitpunkt mit einem Schwund von 0,5 Prozent gerechnet.